

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

117

28. Juli 1972

Gesetz BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a VergGr VI b (Angestellte in
der Umschreibungsabteilung beim Grundbuchamt)

Leitsätze

- 1) Geschäftsstellenverwalter im Sinne der Fallgruppe 41
der VergGr VI b BAT in der Fassung des Tarifvertrages
vom 1. August 1967 sind nur Angestellte, die Schriftgut
verwalten
- 2) Für den tarifrechtlichen Begriff der Schriftgutverwaltung
ist davon auszugehen, was allgemein unter der Verwaltung
von Schriftgut verstanden wird, das ist die Registratur-
tätigkeit. Diese besteht darin, daß eingehende Schrift-
sätze und Akten zutreffend ausgezeichnet und geordnet
aufbewahrt werden.

Aktenzeichen 4 AZR 430/71

Urteil des BAG vom 26. Juli 1972

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 430/71
2 Sa 21/71 Bremen

Verkündet
am 26 Juli 1972
gez Kistner, *
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

aus der vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mundlichen Verhandlung vom 26 Juli 1972 durch den Senats-
präsidenten Dr Poelmann, die Bundesrichter Dr Neumann und
Dr Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Prieschl und Dr
Schwennicke für Recht erkannt

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 7 Juli 1971
- 2 Sa 21/71 - aufgehoben

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klägerin ist seit dem 1. August 1962 als Justizangestellte beim Amtsgericht B beschäftigt. Zunächst erhielt sie Vergütung nach VergGr IX BAT. Ab 1. Dezember 1962 wurde sie nach VergGr VIII und ab 1. Januar 1966 nach VergGr VII BAT vergütet.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1968 beantragte die Klägerin ihre Hohergruppierung in die VergGr VI b BAT mit Wirkung vom 1. August 1967. Dieser Antrag wurde von der Beklagten abgelehnt.

Die Klägerin hat unter der Bezeichnung Geschäftsstellenverwalterin in der Umschreibungsabteilung beim Grundbuchamt B folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Verteilung der zur Umschreibung verfügbaren Sachen,
Anleitung der Geschäftsstellen- und Kanzleikräfte,
Prüfung der Eintragungen und Veranlassung der erforderlichen Berichtigungen,
Unterzeichnung der Eintragung (§ 2 AV GBO),
Prüfung und Unterzeichnung der vorgeschriebenen Mitteilungen an die Beteiligten (§ 55 GBO),
Bekanntmachung an die Katasterverwaltung zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Kataster (AV v. 20.1.40),
Veranlassung der Berichtigung der Eigentümerkartei (§ 21 Aktenordnung),
Einweisung neuer Kräfte.

Dabei führt die Klägerin die Aufsicht über neun Kanzleikräfte.

Beim Amtsgericht B sind in der Abteilung für Grundbuchsachen aus räumlichen Gründen keine sog. Einzelgeschäftsstellen (Aufteilung nach Grundbuchbezirken) eingerichtet worden. Alle anfallenden Sachen werden vielmehr in einzelnen Abteilungen der Geschäftsstelle nach dem sog. Laufbandsystem bearbeitet. Die der Klägerin übertragenen Aufgaben nehmen sie - gemessen an ihrer Gesamttätigkeit - wie folgt in Anspruch:

Vollziehung und Absendung von Eintragungsmitteilungen	20 %
Grundbucheintragung	15 %
Grundbucheintragungen	15 %
und Unterzeichnung der Eintragungen	50 %

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie erfülle die Voraussetzungen der Fallgr 41 der VergGr VI b BAT, weil sie zur Geschäftsstellenverwalterin bestellt worden sei, zu mehr als einem Drittel dem mittleren Dienst zugewiesene Geschäftsaufgaben erledige und auch zumindest 50 % schwierige Tätigkeiten im Sinne der Protokollnotiz Nr 26 Buchst p (Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1 August 1967) verrichte

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab 1 August 1967 Vergütung nach der VergGr VI b BAT zu gewahren

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

Die Beklagte bestreitet, daß die Klägerin Geschäftsstellenverwalterin im Sinne des Tarifvertrages vom 1 August 1967 sei. Unter einem Geschäftsstellenverwalter im Sinne der Protokollnotiz Nr 25 seien nur solche Angestellte anzusehen, deren Arbeitsgebiet sich auf die Erledigung aller jeweils unter einem Buchstaben der Protokollnotiz Nr 26 aufgeführten Tätigkeiten erstrecke

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 22 Januar 1971 nach dem Klageantrag erkannt. Die gegen das arbeitsgerichtliche Urteil eingelegte Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 7 Juli 1971 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das angefochtene Urteil ist der Ansicht, die Klägerin erfülle die Merkmale der Fallgr 41 der VergGr VI b BAT i d F des Tarifvertrages vom 1 August 1967 (vgl. ÖTV-Tarifverträge 1967 S 666 ff). Die Fallgruppe hat folgenden Wortlaut:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 42 b herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Tätigkeiten ausüben (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die schwierigen Tätigkeiten zusammen mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen mindestens 40 vom Hundert der Gesamttätigkeit ausmachen) (Hierzu Protokollnotizen Nrn 25 und 26)"

Geschäftsstellenverwalter im Sinne dieser Fallgruppe sind gemäß der tariflichen Protokollnotiz Nr 25 nur Angestellte, "die Schriftgut verwalten" Diese Voraussetzung hat das angefochtene Urteil bei der Klägerin, wie die Revision zutreffend rügt, zu Unrecht bejaht

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, die Klägerin sei zur Verwaltung einer der Geschäftsstellen der Grundbuchabteilung des Amtsgerichts B (Grundbuchumschreibung) bestellt worden Unter der Verwaltung von Schriftgut sei jede Tätigkeit zu verstehen, die der ordnungsmäßigen Aufbewahrung von Schriftstücken, Akten usw diene Es sei nicht erforderlich, daß alle vom Eingang bis zur Archivierung des Schriftstücks diesem Zweck dienen den Arbeiten vorgenommen wurden Auch wenn die Klägerin in der Geschäftsstelle der Grundbuchumschreibung kein besonderes Register über die ein- und ausgehenden Akten führe, so seien die zur Umschreibung verfügbaren Akten für die Dauer der Umschreibungsarbeiten der Verantwortung der Klägerin unterstellt Die Schriftgutverwaltung werde daher von der Klägerin erfüllt

Zunächst kommt es entgegen der Ansicht der Klägerin nicht darauf an, ob die Beklagte sie "im Sinne des GVG und der Gerichtsorganisation" als Geschäftsstellenverwalterin bezeichnet und erklärt hat, die Klägerin verwalte im Rahmen ihrer Tätigkeit Schriftgut (vgl Niederschrift über die Sitzung des Arbeitsgerichts Bremen vom 3 April 1970 = B1 44 Vorakten) Vielmehr ist entscheidend, ob die Klägerin mit ihrer Tätigkeit den tarifrechtlichen Begriff der "Schriftgutverwaltung" erfüllt Da der Tarif selbst dazu nichts Näheres sagt, ist für den tarifrechtlichen Begriff der Schriftgutverwaltung davon auszugehen, was allgemein unter der Verwaltung von Schriftgut verstanden wird Das ist aber die Registraturtätigkeit (vgl Bremische Anordnung über die Geschäftsstellen der



Gerichte und der Staatsanwaltschaften, AV des Senators für Justiz und Verfassung vom 21. September 1957 § 7 Ziff. 1) Diese besteht darin, daß eingehende Schriftsätze und Akten zutreffend ausgezeichnet und geordnet aufbewahrt werden, was nicht notwendig bedeutet, daß sie nicht zwischendurch zwecks Bearbeitung in die Hände Dritter gelangen. Gerade eine solche Tätigkeit hat die Klägerin aber nicht auszuüben. Vielmehr hat sie hinsichtlich des bei ihr lediglich durchlaufenden Schriftgut die Aufgabe, die vom Rechtspfleger zur Umschreibung verfügten Sachen auf die Geschäftsstellen- und Kanzleikräfte, die unter ihrer Anleitung stehen, zu verteilen und die von diesen vorgenommenen Eintragungen zu prüfen, die erforderlichen Berichtigungen zu veranlassen und schließlich die Eintragungen zu unterzeichnen. Es handelt sich also in erster Linie um reine Schreibarbeiten bzw. deren Beaufsichtigung. Die Schreibarbeiten sind dadurch bedingt, daß beim Grundbuchamt B das "Loseblatt"-System eingeführt wird. Mit einer Schriftgutverwaltung (Registrartätigkeit) im oben näher bezeichneten Sinne hat das aber nichts zu tun, insbesondere ist es unerheblich, daß die zur Umschreibung verfügten Akten für die Dauer der Umschreibungsarbeiten der Verantwortung der Klägerin unterstellt sind. Andernfalls wäre jeder, gleich z. B. ob Richter oder Kanzleikraft, Schriftgutverwalter, wenn er eine Akte oder Schriftsätze unter eigener Verantwortung zu bearbeiten hat. Im übrigen erfüllen die weiteren im Tatbestand angeführten Aufgaben der Klägerin ersichtlich allesamt nicht den Begriff der Schriftgutverwaltung, ohne daß es hierzu weiterer Ausführungen bedarf.

Da die Klägerin das Merkmal der Schriftgutverwaltung nicht erfüllt, kann es dahingestellt bleiben, ob sie die in den Protokollnotizen Nr. 25, Nr. 26 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der noch erforderlichen anderweitigen Verhandlung zu prüfen haben, ob die Klägerin Vergütung nach VergGr VI b BAT unter dem Gesichtspunkt der § 11-Gr. 1 dortselbst beanspruchen kann. Dem steht Nr. 1 der Vorbe-merkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht entgegen. Denn die überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin wird durch keine



besondere Fallgruppe der VergGr VII oder VI b BAT erfaßt. Zwar ist nicht auszuschließen, daß die Klagerin mit einem Teil der Tätigkeit die Fallgr 22 der VergGr VII BAT (Vorsteher von Kanzleien, mindestens fünf Kanzleikräfte) erfüllt, aber die Vollziehung und Absendung von Eintragungsmitteilungen, die allenfalls hierhin gerechnet werden können, machen unstreitig nur 20 % der Gesamttätigkeit der Klagerin aus. Damit steht aber fest, daß die übrigen im unstreitigen Tatbestand angeführten Teiltätigkeiten, die als Aufgaben eines Grundbuchführers zusammenzubewerten sind, als überwiegend auszuübende Tätigkeit im Sinne der §§ 22, 23 BAT unter die jeweils ersten - allgemeinen - Fallgruppen der VergGr VIII, VII, VI b BAT fallen können. Da die Klagerin Vergütung nach der VergGr VI b BAT begehrt, ist ihre überwiegende Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Fallgr. 1 dortselbst vom Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (BAG 4, 152 = AP Nr 18 zu § 3 TOA) noch zu prüfen und zu bewerten.

Daß durch Tarifvertrag vom 25. Juni 1969 in der VergGr VII eine neue Fallgr 9 eingeführt worden ist, die für die überwiegende Tätigkeit der Klagerin als besondere Fallgruppe in Betracht käme, schlägt nichts. Denn die Klagerin begehrt Vergütung ab 1. August 1967 nach VergGr VI b BAT. Sie würde diese Vergütung, falls sie ihr von diesem Zeitpunkt ab zustehen sollte, unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung (§ 3 Abs 1 TV vom 25. Juni 1969) weiter beanspruchen können.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Bundesrichter Dr. Feller
hat Urlaub

gez. Dr. Poelmann

Prieschl

Dr. Schwennicke



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

